

Eitorf, den 08.08.2013

Amt 60.2 - Tiefbauabteilung

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr 10.09.2013

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung auf Erstellung einer legalen Graffiti-Wand vom 15.05.2013

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr erkennt einerseits die Gründe für die Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Integration, Senioren und Soziales an, muss aber andererseits die gestalterischen und funktionalen Aspekte der Stadtschiene höher gewichten, die darüber hinaus schon jetzt und auch bei endgültiger Fertigstellung einen prägnanten Schwerpunkt für die offene Nutzung durch Kinder und Jugendliche setzt.
In Abwägung all dessen wird der Bürgeranregung nicht gefolgt.

Begründung:

Der Verein für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit Eitorf e.V. hat mit Schreiben vom 15.05.2013 unter anderem beantragt, eine dauerhafte Wand für legales Spraysen in unmittelbarer Nähe der Skatebowl durch die Gemeinde zu errichten. Der Antrag ist beigefügt (**Anlage 1**). Es handelt sich um eine Anregung im Sinne des § 24 GO, die folglich unmittelbar in den Fachausschüssen zu behandeln ist.

Der JISS hat in seiner Sitzung den anderen Teil der Anregung (farbliche Gestaltung bestimmter Teile der Skatebowl im Wege eines Jugendprojekts) beraten und positiv entschieden. Da es sich bei der Graffitimauer um eine bauliche Anlage innerhalb einer beschlossenen Baumaßnahme handelt, ist gemäß § 9 Abs. 2 a) ZustO der ABV zur Entscheidung zuständig und der JISS konnte insoweit nur eine Empfehlung aussprechen. Der diesbezügliche Beschluss des JISS vom 04.07.2013 lautet:

Nr. XIII/JISS/12/59

Der JISS empfiehlt den zuständigen Gremien der Gemeinde Eitorf eine dauerhafte Wand für legales Spraysen in unmittelbarer Nähe der Skatebowl zu erstellen. Lage, Größe und Gestaltung werden in Abstimmung mit den Fachkräften des Jugendcafés festgelegt. Geprüft werden soll, inwieweit Mittel aus der Regionale 2010 zur Finanzierung hinzugezogen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung bei 9 Ja-Stimmen (4 CDU, 2 SPD, 1 BfE, 1 Grüne, 1 UWG) und 6 Nein-Stimmen (FDP)

Die Regionale2010-Maßnahme „Sprung an die Sieg“ ist im Bauabschnitt 1 ausgeführt. Bauabschnitt 2 befindet sich bei Erstellung dieser Vorlage in der Ausschreibung nach VOB/A. Die Planung wurde mehrfach beraten und zuletzt durch Maßnahmebeschluss des Rates vom 19.12.2011 nach etlichen Vorberatungen festgelegt. Über kleinere Modifikationen berichtete die Verwaltung im ABV am 27.01.2012. Im gesamten Vorplanungsverlauf ab 2008 einschließlich Bürger- und Jugendworkshops ist eine Graffiti-Wand nie erwähnt worden. Die Genehmigungs- und Ausführungsplanung zum BA 2 wurde vor Monaten dem Fördergeber vorgelegt. Sie enthält auf der sog. Stadtschiene keinerlei mauerförmige horizontale Elemente.

Außer einem Hinweis auf eine ähnliche Wand in der Stadt Hennef ergibt sich aus dem Antrag und der Beratung im JISS kein konkreter Hinweis auf Größe, Höhe, Lage und Beschaffenheit einer solchen Wand. Die Verwaltung geht in Ermangelung dessen von einer massiv ausgeführten Wand von 15 m Länge und 2,50 Höhe aus, die auch ein Fundament benötigen wird. Ebenfalls nötig wäre eine Oberflächenbeschaffenheit, die langfristig die unterschiedlichsten Farbaufträge und Reinigungsgänge, also z.B. auch das maschinelle Entfernen ggf. mehrerer Farbschichten, verträgt. Davon ausgehend dürfte mit Baukosten von ca. 15.000 € brutto zu rechnen sein.

Dazu befindet sich kein Ansatz im Haushalt 2013/14. Der Betrag ist auch nicht im Förderrahmen des Projekts vorgesehen. Zwar ist damit nicht grundsätzlich untersagt, ein Segment nachträglich aufzunehmen. Zum einen darf dann aber der Förderrahmen nicht überschritten werden (was auch zu einer Überschreitung des Gemeindeanteils im Haushalt führen würde). Zum anderen darf dann diese Änderung der Ausführung nicht förderschädlich sein wegen Abweichung von den Grundzügen der Planung.

Zur Klärung dessen erwartet der Fördergeber in der Regel eine Stellungnahme der beauftragten Planer, zumal hier eine Planung umgesetzt wird, die aus einem gleichfalls geförderten städtebaulichen Wettbewerb als Siegerentwurf hervorging.

Auch die Planer mussten in Ermangelung näherer Angaben zur Lage und Größe der Wand von der o.g. Prämisse ausgehen. Die eingeholte Stellungnahme ist als **Anlage 2** beigefügt. Die Verwaltung trägt die Einschätzung der Planer ohne Einschränkung mit.

Es ist erkennbar ein wesentliches Merkmal der beschlossenen Planung, dass die Struktur der ganzen Fläche, aber auch des 2. Bauabschnitts, von „Aufgeräumtheit“ und „Durchsichtigkeit“ geprägt ist. Das soll Großzügigkeit und leichte Zugänglichkeit vermitteln, aber auch eine möglichst intensive soziale Kontrolle. Für den BA 1 ist das ersichtlich auch gelungen. Für diesen und auch für den BA 2 muss es bei einer möglichst „durchsichtigen“ Anlage bleiben, weil sie auch von Frauen und älteren Menschen und auch in der Dämmerung oder Nacht benutzt werden soll. Mauern sind Sichthindernisse und „teilen“ somit nicht nur physikalisch, sondern auch optisch eine großzügig erscheinende Fläche.

Ein funktionales Planungsziel ist, dass die Erlebnisabschnitte der ganzen Stadtschiene möglichst von allen Generationen irgendwie genutzt werden. Sicher hat der Platz mit der Skatebowl einen Schwerpunkt bei den Jugendlichen. Es sollen aber auch z.B. die Eltern oder Großeltern sich da wohlfühlen oder auch z.B. 35jährige Basketball spielen. Eine Graffitiwand verschiebt den Schwerpunkt nochmals und deutlich in Richtung Jugendliche und kann zu einer geringeren Akzeptanz des Platzes bzw. seiner Aufenthaltsqualität für Ältere führen.

Die Stellungnahme der Fachplaner wurde an die Bezirksregierung weitergeleitet mit der Bitte zu prüfen

- ob die Herstellung einer Graffiti-Wand mit Mitteln der Städtebauförderung gefördert werden kann und
- ob ggfs. Auswirkungen auf die bestehende Förderung zu befürchten sind.
-

Eine Antwort liegt aufgrund der Urlaubszeit derzeit noch nicht vor und wird bis zur Sitzung nachgereicht.

Sofern man sich dennoch zur Errichtung einer solchen Wand im Gebiet des Projekts entscheidet, sollte der ABV zugleich den Standort oder denkbare Alternativen festlegen, damit die Verwaltung in

der Lage ist, die vom JISS beschlossene „Abstimmung mit den Fachkräften des Jugendcafés“ vorzunehmen. Ein Übersichtsplan über die gesamte Anlage ist beigefügt (**Anlage 3**) und wird in größerem Format in der Sitzung des Ausschusses ausgehangen.

Bei einer eventuellen Standortwahl gilt es, folgendes zu beachten:

Östlich und westlich des BA 1 werden P&R-Plätze unmittelbar anschließen. Die Verwaltung rät dringend, mit einer solchen Wand einen deutlichen Abstand von diesen Plätzen einzuhalten. Weil anders als in Hennef es sich bei dem Siegauenplatz nicht um einen speziellen, zeitweise betreuten Jugendpark, sondern in der Gesamtschau um eine multipel nutzbare Fläche mit Schwerpunkt P&R handelt, ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Nutzer der Wand auf diese beschränken. Auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist damit zu rechnen, dass nahe an der Wand gelegene Parkplätze von Pendlern vorsorglich nicht genutzt werden, wobei es sich dann gerade um die dem Bahnsteigzugang nächsten handeln würde.

Die Uferkante zum Eipbach scheidet aus, weil eine solche Einrichtung mit Benutzung von Sprühlacken unmittelbar am NSG Eipbach weder genehmigungsfähig noch sinnvoll erscheint.

Sofern man die bereits mit Großplatten ausgelegten Flächen in Betracht zieht, müssten diese wegen der Fundamentierung aufgenommen und angepasst werden. Zudem dürfte damit zu rechnen sein, dass im Bereich einer solchen Mauer die Platten beim Sprayen – absichtlich oder unabsichtlich – einbezogen werden.

Von der Skatebowl – diese versteht sich hier einschließlich der Skatebänke - selbst müssten auch mehrere Meter Abstand gehalten werden. Die Fläche um die Bowl ist sog. Sicherheitsbereich und mit Skateelementen ausgestattet. Es ist aus Haftungsgründen nicht machbar, einerseits einen Bereich für Skater und BMXer bewusst freizugeben, dann aber in den notwendigen Bewegungsraum eine massive Mauer einzubauen.

Es verbleiben dann im Wesentlichen die Grünflächen, auf denen dann aber wohl nur eine Ost-West-Ausrichtung möglich ist, die wiederum gerade die Durchsichtigkeit der Gesamflächen in Nord-Süd-Richtung empfindlich stören würde. Zudem müsste dann der Grünbereich um die Mauer in geeigneter Weise befestigt werden. Die Grünzüge sind daneben auch prägendes Merkmal der gesamten Freiraumplanung.

Aus den dargelegten Gründen kann die Verwaltung unter vom Bauausschuss zu würdigenden Aspekten nicht dazu raten, innerhalb der Stadtschiene eine Graffiti-Wand zu errichten.

Anlage(n)

Anlage 1: Antrag des Vereins für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit Eitorf e.V. vom 15.05.2013
Anlage 2: Stellungnahme Club L94 vom 16.08.2013
Anlage 3: Übersichtsplan „Sprung an die Sieg“